

Anhang 1: Kriterien

In der Regel muss eine Anlage alle nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen, um in den KASAK-Katalog aufgenommen zu werden. Im Einzelfall können die Verantwortlichen begründete kleinere Abweichungen tolerieren, insbesondere bei bestehenden Anlagen. Die Fachkommission KASAK entscheidet über die Aufnahme einer Anlage in den KASAK-Katalog.

K1

Der Bedarf an einer Anlage für Sportaktivitäten von überkommunaler Bedeutung ist ausgewiesen. Die Verfügbarkeit der Anlage für diese Aktivitäten ist ausreichend; der erforderliche Nutzungsgrad wird im Einzelfall von der Fachkommission geprüft und festgelegt.

Sportaktivitäten von überkommunaler Bedeutung sind z.B. kantonale, nordwestschweizerische oder nationale Meisterschaften, inbegriffen die Meisterschaftsspiele bei Team-Spielsportarten; kantonale, nordwestschweizerische, nationale und internationale Wettkämpfe und Turniere; Trainings und Kurse der kantonalen, nordwestschweizerischen und nationalen Verbände; Ausbildungskurse des Sportamtes.

Dabei gelten für die wichtigsten Anlagentypen namentlich folgende Benützungskriterien, und zwar sowohl für Anlagen von überkommunaler als auch für solche von kantonaler Bedeutung:

a) Sporthallen

1. Polysportive Nutzung möglich: Einrichtungen und Markierungen für verschiedene Hallensportarten vorhanden
2. Halle regelmässig für Sportaktivitäten von überkommunaler Bedeutung genutzt, insbesondere von kantonalen und nordwestschweizerischen Sportverbänden, für Wettkämpfe, Trainings und Kurse
3. Halle während Schulferien zugänglich für alle interessierten, auch ausserkommunalen Sportvereine und -institutionen für Trainingslager und Sportveranstaltungen
4. Schliessung der Anlage während höchstens drei Wochen pro Jahr oder für besondere Reparaturen, Instandstellungen und Modernisierungen, welche sich nachweislich nicht während der regulären Schliessung durchführen lassen

b) Stadien

1. Für Fussball, Leichtathletik und weitere Rasensportarten geeignet
2. Anlage ist ganzjährig geöffnet (ausgenommen witterungsbedingte Sperrungen der Rasenflächen)

3. Stadion regelmässig für Sportaktivitäten von überkommunaler Bedeutung genutzt, insbesondere von kantonalen bzw. nordwestschweizerischen Sportverbänden für Wettkämpfe, Trainings und Kurse

4. Anlage zugänglich für alle interessierten, auch ausserkommunalen und Sportvereine und -institutionen für Trainingslager und Sportveranstaltungen

5. Durchführung von anderen kulturellen Grossveranstaltungen (z.B. Konzerte) möglich

c) Schwimmbäder (Hallen und Freibäder)

1. Mind. zwischen 30% und 50% (je nach Anlage) ausserkommunale Benützer/innen

2. Benutzungspriorität für überkommunale, kantonale und nationale Wettkämpfe

3. Zugänglich für Kurse des kantonalen Sportamtes sowie für Trainings und Kurse der betreffenden Sportverbände und -vereine

d) Kunsteisbahnen (Eishockey, Eislauf, Curling)

1. Mind. zwischen 30% und 50% (je nach Anlage) ausserkommunale Benützer/innen

2. Benutzungspriorität für überkommunale, kantonale und nationale Wettkämpfe

3. Zugänglich für Kurse des kantonalen Sportamtes sowie für Trainings und Kurse der betreffenden Sportverbände und -vereine

K2

Ihrem Zweck entsprechend genügt die Anlage den Reglementen und Normen der betreffenden nationalen und internationalen Sportverbände und verfügt über ein genügendes Nebenraum-Angebot für die vorgesehene Nutzung innerhalb zumutbarer Entfernung.

Für die wichtigsten Anlagentypen gelten insbesondere folgende Grössenkriterien:

Überkommunale Bedeutung	Kantonale Bedeutung
a) Sporthallen	
1. Länge x Breite x Höhe = 45 x 27 x 8 Meter (Minimalmasse)	1. Länge x Breite x Höhe = 52 x 32 x 9-12 Meter (Minimalmasse)
2. Tribünen, mind. 200 - 400 Sitzplätze	2. Tribünen, mind. 4000 Sitzplätze (bei Neuanlagen)

b) Stadien	
1. Fussballfeld gemäss Normen SFV: Länge x Breite = 100 x 64 Meter (Minimalmasse)	1. Fussballfeld gemäss Normen SFV: Länge x Breite = 100 x 64 Meter (Minimalmasse); empfohlen 105 x 68 Meter
2. 400-Meter-Rundbahn gemäss Normen SLV: `min. 6 Einzelbahnen, Kunststoffbelag	2. 400-Meter-Rundbahn gemäss Normen SLV: min. 8 Einzelbahnen, Kunststoffbelag
3. Tribünen, mind. 1000 Sitzplätze	3. Tribünen, mind. 10'000 Sitzplätze (Neuanlage)
4. Infrastruktur für Nutzung als Kurszentrum vorhanden (Nebenräume, Theorielokale, Ver- pflegungs- und Unterkunftsmöglichkeiten u.a.)	4. Infrastruktur für Nutzung als Kurszentrum vorhanden (Nebenräume, Theorielokale, Verpflegungs- und Unterkunftsmöglichkeiten u.a.)
c) Schwimmbäder	
Beckengrösse gemäss Normen SSCHV: Länge x Breite = 25 x i.d.R. 13.5 Meter (Hallenbäder) sowie 50 x i.d.R. 21 Meter (Freibäder)	Beckengrösse gemäss Normen SSCHV: Länge x Breite = 50 x i.d.R. 16.66 Meter (Hallenbäder, Neuanlagen) sowie 50 x i.d.R. 21 Meter (Freibäder)
d) Kunsteisbahnen	
Abmessungen gemäss Normen SEHV: Länge x Breite = 60 bis 61 x 29 bis 30 Meter	Abmessungen gemäss Normen SEHV: Länge x Breite = 60 bis 61 x 29 bis 30 Meter

K3

Die Anliegen des Behindertensports sind berücksichtigt.

K4

Die Anlage hat in den Bereichen Raumplanung, Umweltschutz und Architektur eine Vorbildfunktion. Insbesondere

- ist die Erschliessung durch leistungsfähige öffentliche Verkehrsmittel gewährleistet.
- widersprechen zukünftige Standorte nicht den Zielen und Grundsätzen des kantonalen Richtplanes.
- tragen Standort und Gestaltung zu einer sinnvollen Siedlungsordnung und zur Aufwertung der urbanen Qualitäten in den Städten und Dörfern bei. Grundsätzlich werden alle Grün- und Freiflächen naturnah gestaltet und gepflegt, sofern ihre Sportfunktion dies nicht ausschliesst.
- genügt sie neuesten technischen Standards in den Bereichen Bautechnik, Energiekonzept, Wasserverbrauch u.a.

- zeichnet sie sich aus durch eine funktionale, architektonisch gute und kostengünstige Bauweise.

K4 gilt konsequent für neu zu erstellende Anlagen, ist aber auch bei bestehenden Anlagen, gegebenenfalls mit gewissen Erleichterungen, anzuwenden.

Finanzhilfen des Kantons

Aufgrund des Gesetzes vom 7. März 1991 über die Sportförderung „kann der Kanton im Rahmen der bewilligten Kredite, auch in Zusammenarbeit mit Gemeinden und mit zusätzlichen Mitteln aus dem Sport- Fonds, regionale Sportanlagen erstellen und betreiben„. Angesichts der grossen gesellschaftlichen Bedeutung des Sports sind kantonale Beiträge an die Infrastruktur eine wichtige öffentliche Aufgabe, ähnlich wie in anderen Bereichen der Kultur, um den Sport zu ermöglichen.

Die folgenden Kriterien müssen zwingend erfüllt sein, damit eine Anlage für einen Kantonsbeitrag in Frage kommt. Im konkreten Einzelfall kann die zuständige Fachkommission die Kriterien geringfügig anpassen, um der besonderen Situation gerecht zu werden. Ob eine Anlage in erster, zweiter oder dritter Priorität mit Beiträgen des Kantons unterstützt werden soll, hängt im wesentlichen von deren Wichtigkeit für den Sport ab.

Es müssen alle folgenden Finanzierungskriterien erfüllt sein:

F1

Die Anlage ist im KASAK-Katalog aufgeführt. (Im Rahmen der rollenden Planung - siehe Vorlage auf Seite 15 - können zusätzliche Anlagen, welche die Kriterien erfüllen, in den Katalog aufgenommen werden.)

F2

Der Betrieb der Anlage, insbesondere die Finanzierung des Betriebes und des sachgemässen, substanzerhaltenen Unterhalts sind durch eine öffentlich-rechtliche, private oder gemischtwirtschaftliche Trägerschaft langfristig (mindestens 25 Jahre) gesichert. Der Nachweis ist aufgrund eines realistischen Betriebs- und Finanzierungsmodelles, insbesondere einer transparenten, nachvollziehbaren Kostenrechnung, zu erbringen.

F3

Mittels Benützungsvereinbarungen zwischen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und der Trägerschaft werden die Benützungsbedingungen langfristig geregelt. Diese Benützungsvereinbarungen sind eine Voraussetzung für Kantonsbeiträge. Wie bei kantonalen Anlagen dürfen keine Benützungsgebühren erhoben werden, ausgenommen kostenintensive Anlagen, zum Beispiel: Hallenbäder, Eislaufanlagen (s. § 6 des Sportgesetzes). Mitfinanzierte Anlagen müssen für spezielle Anlässe (Kurse, Wettkämpfe) des Sportamtes sowie weiterer kantonaler und nordwestschweizerischer Verbände in angemessenem Rahmen verfügbar sein. Die minimalen Auflagen betreffend die Benützung für überkommunale Sportaktivitäten sind in der Vereinbarung geregelt.

F4

Die Finanzierung des Bauvorhabens ist - unter Einrechnung eines allfälligen Kantonsbeitrages - gesichert.

F5

Für die Festlegung der Prioritätsstufe sowie Beitragshöhe sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- a) Bedeutung der Anlage für den unorganisierten Breitensport (Sportarten mit hohem volksgesundheitlichem Stellenwert; Anzahl Einwohner/innen im Einzugsgebiet und Vergleich mit raumplanerischen Soll-Werten; guter Zugang aller Kantonsbewohner/innen zu einer Anlage dieses Typs, d.h. möglichst gute Verteilung gleicher Anlagen über das Kantonsgebiet u.a.)
- b) Bedeutung der Anlage für den Verbands- und Vereinssport (Nutzungsumfang für Sportaktivitäten von überkommunaler Bedeutung, fehlende Alternativen, Bedeutung der Sportarten)
- c) Optimale Auslastung sowie Erhaltung bestehender Anlagen im überkommunalen Einzugesgebiet vor Neuerstellung weiterer Anlagen (Zur Vermeidung von Überkapazitäten ist bei der Bedarfsermittlung in der Regel der durchschnittliche Bedarf massgebend.)
- d) Höhe des Investitionsvolumens bzw. des Anlagenwertes (Gemäss Subsidiaritätsprinzip greift der Kanton unterstützend ein, wo die anderen Ressourcen nicht ausreichen, d.h. in der Regel bei kapitalintensiven Anlagen. Die Infrastrukturen für den Sport im Wohnumfeld fallen nicht unter die Aufgaben des Kantons im Rahmen des KASAK.)
- e) Qualität, Realisierungsreife und Realisierungschance des Projektes
- f) Erfüllung der Vorbildfunktion der Anlage, insbesondere im ökologischen Bereich

Es wird vorgeschlagen, Investitionsbeiträge in der Höhe von 25% bis 40% an die anrechenbaren Kosten der eigentlichen Sportinfrastruktur zu leisten.

Der Prozentsatz wird durch die FK KASAK mittels Punkteraster berechnet. Dabei wird die Anzahl der voraussichtlichen Nutzerinnen und Nutzer sowie die Finanzkraft der Trägerschaft stark berücksichtigt.